

Benutzungs- und Mietordnung für Schulen, den Rathausaal, die Sitzungssäle und Besprechungszimmer der Kreisstadt Mettmann vom 27.03.1997,

in Kraft getreten am 01.04.1997 erhält folgende Fassung:

§ 1

Schulische Einrichtungen, der Rathausaal, die Sitzungssäle und Besprechungszimmer können Dritten nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Mietordnung (BMO Schulräume) überlassen werden.

§ 2

- (1) Bei der Vermietung der Schulräume, des Rathausaales, der Sitzungssäle und Besprechungszimmer sind grundsätzlich nur Veranstaltungen zur Bereicherung des stadtteilbezogenen kulturellen, sozialen und jugendpflegerischen Angebotes oder solche, die gemeinnützigen, konfessionellen, sportlichen oder geselligen Zwecken dienen, zulässig.
- (2) Andere, als in Abs. 1 genannte Veranstaltungen sind in Schulräumen nur dann zulässig, wenn die Schulleitung hierzu ausdrücklich ihr Einverständnis erklärt.
- (3) Die Ausgabe von Speisen und Getränken kann ausnahmsweise erlaubt werden.

§ 3

Die außerschulische Nutzung schulischer Einrichtungen darf nur genehmigt werden, wenn sich die Einrichtung für die Durchführung der Veranstaltung eignet und der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) ist die Benutzung mit dem Schulleiter abzustimmen. Wird kein Einvernehmen zwischen Schule und Schulträger erzielt, ist die Entscheidung des Schulausschusses herbeizuführen.

§ 4

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt und den Veranstaltern wird durch Mietvertrag geregelt. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

§ 5

Tarife

- a) Rathausaal und Schulaulen einschließlich der Nebenräume,
inklusive Beleuchtung, Mikrofonanlage, Rednerpult
Heizung und Bestuhlung bis zu 5 Stunden 300,00 €
jede weitere angefangene Stunde 50,00 €
Benutzung Flügel pro Tag 50,00 €
Ausleihe mobiler Bühnenelemente pro Tag 50,00 €
- b) Großer Sitzungssaal einschließlich Mikrofonanlage
Rednerpult 150,00 €
- c) Kleiner Sitzungssaal 30,00 €
- d) Besprechungszimmer 30,00 €
- e) Pädagogisches Forum Gruitener Straße
u.ä. Räume pro Tag 150,00 €
- f) übrige Schulräume je nach Größe und
Nutzungsdauer pro Tag 25,00 - 40,00 €
- g) Bei Anmietung für drei Veranstaltungen erfolgt eine Ermäßigung von 20 %.
Bei Anmietung für fünf Veranstaltungen erfolgt eine Ermäßigung von 25 %.
Bei Anmietung für zehn Veranstaltungen erfolgt eine Ermäßigung von 30 %.
Bei Anmietung für mehr als zwanzig Veranstaltungen pro Jahr = 50%
Ermäßigung.
- h) Mit der Mietzahlung ist - mit Ausnahme der Ermäßigungsfälle "50 %" - der
Schließdienst am Tage der Veranstaltung und eine Einweisung in die Räumlichkeiten
abgegolten. Soweit zusätzliche Leistungen durch städtisches Personal zu erbringen
sind, werden hierfür pro Stunde 25,00 € erhoben.

§ 6

In besonderen Fällen entscheidet der Bürgermeister über die Miethöhe.

§ 7

- (1) Die Garderobenanlage wird vom jeweiligen Mieter betrieben. Entsprechend übernimmt der Mieter die Haftung.
- (2) Die Reinigungskosten trägt der Mieter. Ebenso die Kosten zur Beseitigung von Sachbeschädigungen.

§ 8

Feuerschutzrechtliche sowie sonstige behördlichen Auflagen und Bestimmungen sind ebenfalls zu beachten. Der Mieter hat die entsprechenden Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen. Er haftet bei Nichtbeachtung und Zuwiderhandlung.

§ 9

Die Benutzungs- und Mietordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig
tritt die bis zu diesem Tage geltende Benutzungs- und Mietordnung außer Kraft.